



**Ortsgemeinde
Horschbach**

Bebauungsplan „Mühlgärten und Stein- bach, Änderungsplan III, Erweiterung I“

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



*Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Landkreis Kusel*



Hauptstraße 48
67714 Waldfishbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995
Fax: 06333 / 993007



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	5
2.2 Biotope und Strukturen	5
2.3 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten	6
3. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	11
5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	14
6. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG	16
7. PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND VERBOTSTAT- BESTÄNDE NACH § 44 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	17
8. ZUSAMMENFASSUNG	20
9. LITERATUR	21
9. FOTODOKUMENTATION	22



1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Horschbach beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 251a Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (vormals § 13b BauGB) die Zulässigkeit einer Wohnbebauung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich teilweise noch in Privatbesitz, wobei die Eigentümer bereit sind diese an die Ortsgemeinde zu veräußern. Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der nordwestlichen Ortsrandlage in Richtung Elzweiler und Welchweiler zwischen der Hauptstraße und dem Ausbauende des Wingertsweg. Derzeit werden die Flächen hauptsächlich als Nutz- und Ziergärten verwendet, auf die Bestandssituation wird unter Punkt 2.2 intensiver eingegangen.

Die Vorschrift des § 13b BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens in Ortsrandlagen wurde in Folge deren vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 18.07.2023 - Az. 4 CN 3.22) festgestellten Unvereinbarkeit mit Unionsrecht zum 18.07.2023 außer Kraft gesetzt. Zum 01.01.2024 wurde die „Reparaturvorschrift“ des § 215a BauGB eingeführt. Nach § 215 Absatz 3 BauGB setzt der Gebrauch von den Verfahrenserleichterungen durch entsprechende Anwendung der § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB (Absehen von frühzeitiger Unterrichtung und Erörterung) in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB (Entfallen der Umweltprüfung) sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB (Entfallen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs) künftig voraus, dass die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist es heutzutage erforderlich, neben dem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, dem Schutz von Arten und Biotopen, dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der entsprechenden Kompensation, auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten. Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 251a Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (vormals § 13b BauGB) entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften). Die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gelten allerdings auch für diesen besonderen Verfahrenstyp.

Da die bestehenden Flächen umgenutzt werden sollen, sind in diesen die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend zu beachten. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine



Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt	Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG	Alle in Europa vorkommenden Vogelarten
Streng geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Aufgeführte Arten in Anhang IV der FFH-RL

Arten, die vielerorts selten geworden sind, lokal verschwunden oder in ihrem Bestand aktuell bedroht sind, bedürfen eines intensiveren, besonderen Schutzes. So werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Kusel, in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Horschbach. Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der südwestlichen Ortsrandlage in Richtung Altenglan am Ausbauende der Straße „Wingertsweg“. Die gärtnerisch genutzten Grünlandflächen sollen nun umgenutzt werden.

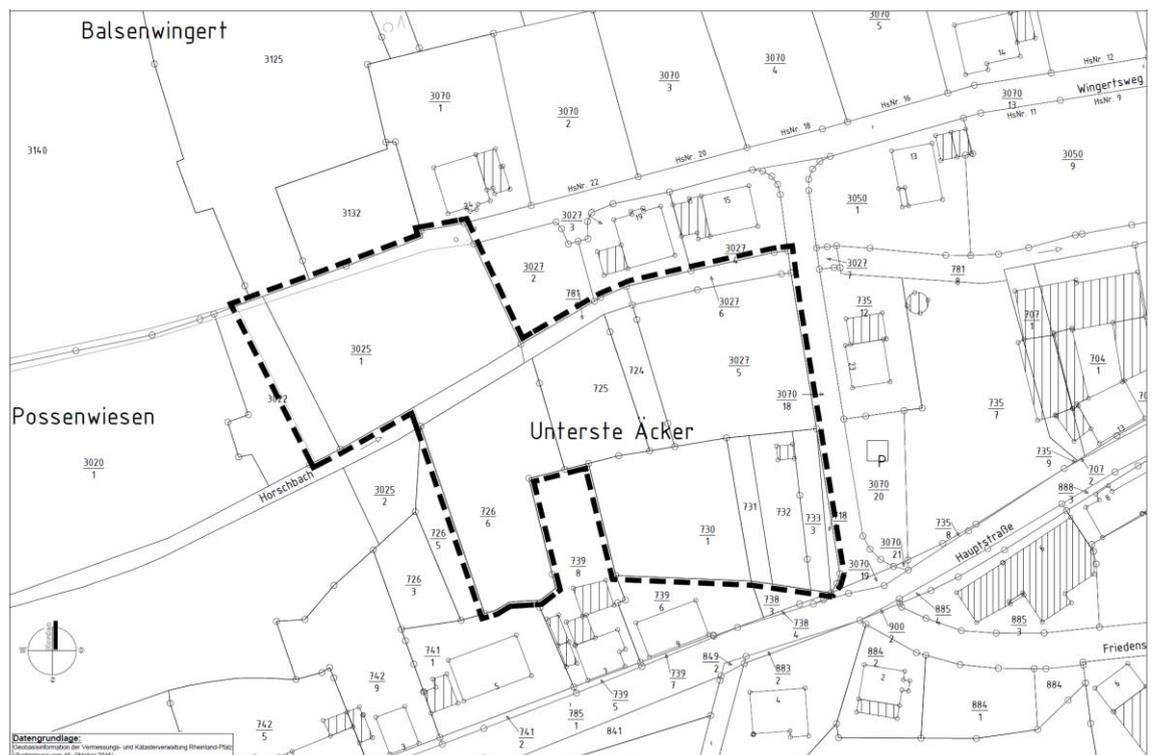


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Mit einer Flächengröße von etwa 0,82 ha (Angaben gem. LANIS RLP) wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben: Flurstücke 718/4, 724, 725, 726/6, 730/1, 731, 732, 733/3, 781/9, 3025/1, 3027/5 und 3027/6 komplett sowie Teile des Flurstücks 781/14. Aufgrund der Koordinatengenauigkeit der Grenzpunkte im Gebiet, sind diese als Zirka-Flächen anzunehmen. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird zum einen über die Verlängerung des „Wingertsweg“ als auch mit einer neuen Straßeneinfahrt mit Wendemöglichkeit erschlossen.

2.2 Biotope und Strukturen

Die vorhandenen un bebauten Grünlandflächen werden hauptsächlich als private Ziergärten (HJ1) genutzt, können aber auch in Teilen den Biototypen Nutzgarten (HJ2) sowie Gartenbrachen (HJ4) mit vereinzelten Heckenstrukturen (BD2) und Siedlungsgehölzen (BJ) zugeordnet werden. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Nass- und Feuchtwiese (EC1); zudem wird das Plangebiet durch den Horschbach (FM0) durchquert begleitet von Uferrandstreifen (HH8bn). Der Horschbach im



Plangebiet ist zum Teil anthropogen stark beeinträchtigt; Abschnittsweise verrohrt, begradigt und mit gefasstem Bachbett (Bachsohle und -ufer). Weitere Biotope sind der Dorf- und Festplatz welcher zugleich als Sport- und Spielgelände (HU2 i.V.m. HM4) genutzt wird.

Angrenzende Strukturen sind zum einem die Ortslage von Horschbach im Bereich der Hauptstraße und dem Wingertsweg sowie Wald- und Wiesenflächen („Waldkuppe Gr. Mayen und Hänge N Elzweiler“ - BK-6411-0029-2009 mit dem Schutzziel Naturwaldzelle bzw. Erhalt Altbäume und „Wiesen N Horschbach“ - BT-6411-0550-2009, Magerwiesen, ED1 mit zunehmender Sukzession).

2.3 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten

Um den heutigen Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Planung gerecht zu werden, ist die Integration der umweltbezogenen Belange bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt zunächst auf der Basis einer Datenrecherche und eigener vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Plangebiet kommen nicht vor.

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Bundesnaturschutzgesetz werden die gemeinschaftlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für die dort aufgeführten Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote.

Der Artennachweis des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz gibt für die den Untersuchungsraum betreffenden Messtischblättern (3925494, 3925492) das Vorkommen von 18 Artennachweisen an.

Tabelle 1: Artennachweise LANIS RLP (Raster 2 km x 2 km)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schmetterlinge	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>
	Hartheu-Spanner	<i>Siona lineata</i>
	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>
	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>
	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>



Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schmetterlinge	Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>
	Weißbindiges Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha arcania</i>
Säugetiere	Fuchs	<i>Vulpes vulpes</i>
	Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>
	Mufflon	<i>Ovis aries</i>
Vögel	Baumpieper (V D)	<i>Anthus trivialis</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhyncho</i>
	Rotmilan (V RLP)	<i>Milvus milvus</i>
	Weißstorch (3 D)	<i>Ciconia ciconia</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Geradflügler	Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>

Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP)

ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz ist ein Kartendienst, mit dem die in den ArtenFinder Rheinland-Pfalz eingegebenen Art Daten visualisiert und analysiert werden können. Die räumliche Einschränkung erfolgt durch eine manuelle zeichnerische Auswahl; hierbei werden für den Untersuchungsraum das Vorkommen von weiteren 5 Artennachweisen angeführt.

Tabelle 2: Artennachweise ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (Räumliche Auswahl)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Samenpflanzen	Erdbeer-Fingerkraut	<i>Potentilla sterilis</i>
Tagfalter	Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>
Vögel	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

Quelle: ArtenAnalyse (Pollichia e.V.)

Entsprechend dem Arten-Informationssystem ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz (LfU RLP) werden für die TK 25-Nr. 6411 Wolfstein 318 Artennachweise aufgeführt, die größtenteils 1996 oder davor kartiert wurden. Aufgrund des älteren Datenbestandes und der Blattschnittgröße (11,0 x 11,0 km) wurden die Artendaten nicht berücksichtigt.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fand am 31.07.2023 eine Begehung statt, zur Ergänzung eine Begehung am 07.06.2024. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen relevanter Arten und weiterer Artengruppen.



Mit der Begehung und Aufnahme der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Tabelle 3: Eigene Artennachweise

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV / & BNatSchG § / §§	RL D / RL RLP / FFH
Pflanzen	Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>		
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
	Büschel-Rose	<i>Rosa multiflora</i>		
	Echtes Mäde- süß	<i>Filipendula ulmaria</i>		
	Gänseblüm- chen	<i>Bellis perennis</i>		
	Garten-Löwen- maul	<i>Antirrhinum majus</i>		
	Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>		
	Gewöhnliche Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>		
	Italienische Waldrebe	<i>Cematis viticella</i>		
	Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>		
	Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>		
	Löwenzahn	<i>Taraxacum</i>		
	Mausohr-Ha- bichtskraut	<i>Pilosella officinarum</i>		
	Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>		
	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>		
	Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>		
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>		
	Stumpflättri- ger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>		
Zottiges Wei- denröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>			
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	!!
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	!!
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	!
	Elster	<i>Pica pica</i>	§	
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		/ 3
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	!!
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV / & BNatSchG § / §§	RL D / RL RLP / FFH
Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV / & BNatSchG § / §§	RL D / RL RLP / FFH
Schmet- terlinge	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>		
	Kleiner Kohl- weißling	<i>Pieris rapae</i>		
	Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>		V

Quelle: Eigene Kartierungen

Legende:

§ = besonders geschützt / §§ = streng geschützt

RL D/RL RLP/FFH: keine der nachgewiesenen Arten befindet sich auf einem Anhang der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie

! / !! / !!! = regionale Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz

2.4 Ergebnisse und Bewertung

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von teilweise krautigem Bewuchs, Baum- und Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet und der Nähe zum Horschbach (Gewässer III. Ordnung) als geeignet einzustufen. Zu den Brutvögeln der Feldflur im Halboffenland, sind die Strauchbrüter wie beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*) zu nennen.

Aufgrund der Nutzung als Nutz- und Ziergärten und des angrenzenden Dorfplatzes, verbunden mit urbanen Störungen (spielende Kinder, Besucher, Hunde, Katzen) sind die Bodenbrüter in dem Vernetzungssystem kaum zu vertreten.

Für Reptilien weisen die Strukturen der Planfläche so gut wie keine geeigneten Lebensräume auf.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Der vorhandene Baumbestand und die vorhandenen Gebäude (außerhalb an das Plangebiet angrenzend) wurden auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen oder -spalten identifiziert werden. Ein Besatz oder Kots Spuren konnten zur Begehungszeit nicht gesichtet werden. Eine Gefährdungssituation kann für potenzielle Fledermausquartiere nur bei Rodungsarbeiten von Gehölzen oder Abriss von Gebäuden (auch Nebengebäude wie Stallungen, Garagen, Gartenhäuser) bestehen. Ein Abriss baulicher Anlagen ist zum bisherigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die im Nahbereich vorhandenen Gebäude können als Ruhestätte für Fledermäuse genutzt werden. Westlich des Plangebietes befinden sich die gehölzbestandenen Ufer des Horschbach mit angrenzenden Wiesenflächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen (Possenwiesen, Acker am Mühlgraben) als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden.



3. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der Bebauungsplan „Mühlgärten und Steinbach, Änderungsplan III, Erweiterung I“ in Horschbach sieht eine Planung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser in den Bereichen der beschriebenen kommunalen Flächen vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Baugrenze / Baufenster festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklima)
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen,
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen (Baulärm, Lichtemissionen)
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten; Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen

Anlagenbedingte Wirkungen

- durch den Bau von Gebäuden und Straßen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen an neu errichteten Gebäuden (z.B. Fenster) können eine Gefahr für Vogelarten darstellen. Durch die Umsetzung der Planung nimmt die anthropogene Nutzung im Plangebiet zu; dazu gehört ein höheres Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Die zulässigen und bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie im Umfeld sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen
- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die verstärkte anthropogene Nutzung

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen und Lärm- sowie Lichtimmissionen
- Scheuchwirkung / Verdrängungseffekt

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.



4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten bzw. europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 – 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden auch durch das Gesetz folgende wildwachsende Pflanzenarten und wildlebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 335/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wildlebenden Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.



4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in oben genannter Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerGW 126, 166 = DVBl 2006, 1309) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Absatz 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- sind im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Gebot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden
- für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 96/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 96/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.



Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Im vereinfachten Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB sowie im beschleunigten Verfahren Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB und nach § 13b BauGB entfällt die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung. Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese besondere Verfahrenstypen.

Hieraus ergibt sich zunächst ein Prüferfordernis, zudem können in Folge beispielsweise funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden, für die Flächen im Außenbereich entsprechend der Lebensraumannsprüche betroffener Arten neu entwickelt oder optimiert werden müssen. Jene sind auch rechtlich in diesen Funktionen zu sichern.



5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen nur bedingt gepflegten Zustand (Nutz- und Ziergärten, Dorf- und Rasenplatz). Die verbleibenden Flächen (Gartenbrachen und Uferstrandstreifen) wirken bei den Begehungen verwildert bzw. naturnah. Das Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund der gegenwärtigen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen nicht genau definiert, die eine mögliche Sukzession und Verletzung bzw. Tötung nicht ausschließen könnten. Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von Verbotswidrigkeiten Maßnahmen festgesetzt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für die Baufeldfreimachung berücksichtigt werden müssen.

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (vom Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen (V 1). Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Da der genaue Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht klar definiert werden kann, muss vorher auf Besatz von Fledermausquartieren und Brutvögel kontrolliert werden (V 2).

Die gehölzbestandenen Ufer des Horschbach sollten von der Baufeldfreimachung ausgenommen und erhalten werden; diese können als Abstandsflächen für Oberflächengewässer (Dünge- und Pflanzenschutz), zum Schutz baulicher Anlagen in Gewässernähe sowie der Eigendynamik (natürliche Entwicklung) genutzt werden. Bauliche Anlagen könnten bei Hochwasser Abflusshindernisse darstellen und gehölzfreie Flächen als Lagerplatz für Holz oder Kompost genutzt werden. Anlagen an Gewässern dritter Ordnung sind solche, die weniger als zehn Meter von der Uferlinie eines Gewässers entfernt sind (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 LWG RLP). Die Vegetation der Schutzflächen sollte ausschließlich mittels Form- und Pflegeschnittmaßnahmen zur Beseitigung des Zuwachses und aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen. Zudem können diese weiterhin von Brutvögeln als Nistplätze genutzt werden und können als natürlicher Sichtschutz zum Nachbarn dienen (V 3).

V 1: Bauzeitenregelung

Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze einzig in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen. Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

V2: Vorabkontrolle von Lebensstätten

Bei Räumungen des Baufeldes innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit zu erfolgen.



V3: Erhalt von Grünstrukturen

Blauräume - Gewässer einschließlich Gewässerufer - werden dem urbanen Grün zugeordnet. Diese Grünstrukturen erfüllen vielfältige Aufgaben und Funktionen (Multifunktionalität).

Urbane Fließgewässer weisen oft erhebliche Veränderungen der Hydrologie und Hydraulik (durch z.B. Versiegelung, Wasserentnahme, Überleitungen) sowie Veränderungen der Wasserqualität durch u.a. Einleitungen und Salzverfrachtungen auf. Im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung in Städten und Gemeinden kommt es in der Regel auch zu starken Veränderungen der Gewässermorphologie (Verrohrung, Begradigung, Eintiefung, Eindeichung, technischer Ausbau des Gewässers und der Ufer- und Auenbereiche) und damit zur Einschränkung der Durchgängigkeit und dem Verlust der Eigendynamik. Durch den Schutzabstand zu Gewässern werden diese vor Stoffeinträgen (Phosphat und Pflanzenschutzmittel), Oberflächenabfluss, Abdrift und Anwendungsfehlern geschützt und nicht in ihrer natürlichen Entwicklung gehindert. Ferner tragen die Mindestabstände zur kommunalen Vorsorge von Starkregengefahren und Überschwemmungen durch Sturzfluten bei.

Urbane Grünflächen weisen aufgrund der anthropogenen Einflüsse spezifische Eigenschaften auf, u.a. einen hohen Anteil kulturbegleitender Tier- und Pflanzenarten. Diese dienen als Nist- und Nahrungshabitate sowie Rückzugsorte für Tiere und können im Kontext zur Beseitigung der Vegetation im Rahmen der angestrebten Bebauung eine Konstante darstellen und den Vegetationsverlust mindern.

Die Umfeld- und Lebensqualität wird durch öffentliches und privates Grün verbessert; diese sind zugleich Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, z.B. durch Erhalt naturnaher und historisch alter Grünstrukturen in urbanen und ruralen Gebieten.



6. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungsbereich auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Das Konzept **Animal-Aided Design** (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (vgl. Hauck et al. 2019). Die Methode zielt grundsätzlich auf die Förderung städtischer Räume und der Stadtnatur, kann aber in seinen Grundzügen zur Förderung der Biodiversität auch in ruralen Gebieten berücksichtigt werden.
- für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind umweltverträgliche Beleuchtungen vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (vgl. Held et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Tiere und Pflanzen bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung.
- zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeiteten bzw. bedruckten Außenglasflächen. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.



7. PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 EU-VSRL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Vogelarten getroffen. Als Kriterien zur Auswahl der planungsrelevanten Vogelarten dienen der Gefährdungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste Rheinland-Pfalz), der Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG, die Einstufung der Arten in den Anhang I der EU-VSRL sowie die Einstufung nach Art. 4 Abs. 2 EU-VSRL.

Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und die Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen gemäß der Arbeitshilfe für die artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend dem Leitfaden Artenschutz bei Straßenbauvorhaben des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz gefolgt (Stand: Dezember 2020).

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet weist ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt die als Kulturfolger in besiedelten Bereichen jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten (z.B. Wolf, Luchs, Feldhamster, Haselmaus oder Wildkatze) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.



Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V2) durchgeführt wird.

Kriechtiere (Reptilien)

Zaun- und Mauereidechsen zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten und sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Zauneidechsen sind in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Zauneidechsen bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Mauereidechsen bewohnen ausschließlich felsige und steinige Lebensräume. Sie bevorzugen offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor.

Im Winter verstecken sich beide Arten in frostfreien Verstecken wie Felsspalten, Hohlräumen, Kleinsäugerbauten und in selbst gegrabenen Quartieren. Aufgrund der intensiv genutzten Gärten als Nutz- und Ziergärten sowie Dorf- und Festplatz mit regelmäßiger Mahd bieten die Flächen keine geeigneten Lebensräume für Reptilien; die Flächen des Plangebietes weisen für die Mauer- bzw. Zauneidechsen und die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Lurche (Amphibien)

Amphibien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume. Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung jedoch keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V2) durchgeführt wird.



Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine mögliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Gehölzen und krautigen Strukturen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen.

Da die Beräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V1), kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder angrenzend neu angepflanzt werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1 bis V3) durchgeführt werden.



8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan „Mühlgärten und Steinbach, Änderungsplan III, Erweiterung I“ plant die Ortsgemeinde Horschbach die Umwandlung von Grünland- und Gartenflächen bzw. -brachen in Wohnbauflächen. Im Zuge der Planungen müssen Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlicher geschützter Arten getroffen werden. Das Ingenieurbüro IB Klages GmbH wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens beauftragt.

In Sommer 2023 und Frühsommer 2024 wurde eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung durchgeführt. Es wurde neben dem Plangebiet das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich des Bebauungsplans wurden fast alle der kartierten Vogelarten als Gebüsch- oder Heckenbrüter identifiziert. Mehrere dieser Brutvogelarten brüten auch im Umfeld des Plangebiets.

Von den Brutvögeln ist der Haussperling in den Roten Listen Rheinland-Pfalz und Deutschland als gefährdet eingestuft, keine der Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, sind die Baufelder außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01. Oktober bis 28./29. Februar). Die Brutzeit beginnt offiziell am 01. März jeden Jahres und geht bis zum 30. September (vgl. § 39 BNatSchG). Bei ggf. notwendigen Baumfällungen ist der Fledermausschutz zu beachten und vor Fällung eine Begutachtung auf etwaige Vorkommen durchzuführen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung, zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und zu Baumkontrollen vor Gehölzrodungen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Ähnliches gilt für die Gruppe der Fledermäuse. Auch hier fehlen im Plangebiet jegliche Strukturen für Sommer- oder Winterquartiere. Wenn überhaupt, so kommen die Lebensräume des Plangebietes als potenzielle Nahrungshabitate in unbedeutendem Umfang in Betracht.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.



9. LITERATUR

- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- Binny, C., Burgess N.D., Hill D.A. (1995):** Methoden der Feldornithologie. Radebeul
- Bohn, U., Schröder, L. (1985):** Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:2,5 Mio. BFANL, Institut für Vegetationskunde, Bonn-Bad Godesberg
- Blab J. (1986):** Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, 3. Auflage. Bonn-Bad Godesberg
- Hauck, T.W. & Weisser, W.W. (2019):** Animal-Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume
- Held, M., Höckler, F. & Jessel, B. (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- LfU [Landesamt für Umwelt] (ehemals LUGW – Landesamt für Umwelt, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft) (2011):** Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 117
- LfU [Landesamt für Umwelt] (2022), Fachinformationsdienst Natur und Landschaft:** Heutige potentielle natürliche Vegetation, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste>
- LGB [Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz] (2022):** Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz
- LVermGeo [Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz] (2022):** Bodenschätzungskarte von Rheinland-Pfalz, <http://www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2022):** Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2022):** Wasserwirtschaftsverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>
- MKEUM [Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität] (2021):** PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 116
- POLLICHA e.V. [Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V.] Artenanalyse (2022):** <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- ROP IV, Teilfortschreibung 2014:** Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern
- Südbeck, P., Andretzke H., Fischer, S., et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



9. FOTODOKUMENTATION



**Abbildung 2: Horsbach verrohrt und gefasst,
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



**Abbildung 3: Nutz- und Ziergärten im Wechsel,
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



**Abbildung 4: Geräteschuppen im Plangebiet,
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



**Abbildung 5: Ziergarten mit niedrigem Grassaum,
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



**Abbildung 6: Blick über das Plangebiet,
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



**Abbildung 7: Italienische Waldrebe (*Clematis viticella*),
Eigene Aufnahme vom 31.07.2023**



Abbildung 8: Dorfplatz, Fußballplatz
Eigene Aufnahme vom 07.06.2024



Abbildung 9: Nordwestlicher Teil des Plangebietes,
Eigene Aufnahme vom 07.06.2024